jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/17 6Ob192/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1969

Norm

EheG §49 A1c
EheG §60 Abs3

Rechtssatz

Das Zeigen des entblößten Gesäßes unter Ehegatten, die sich aus Anlaß von Differenzen das Götz - Zitat gegenseitig gewohnheitsmäßig zurufen und es auch nur als Unmutsäußerung auffassen, stellt keine zur Begründung eines Mitschuldantrages ausreichende schwere Eheverfehlung dar.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 192/69
  Entscheidungstext OGH 17.09.1969 6 Ob 192/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0056808

Dokumentnummer

JJR_19690917_OGH0002_0060OB00192_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at